



Methodik und Qualität



Zweck dieses Dokuments ist es, den Statistiknutzerinnen und -nutzern Hintergrundinformationen über die Methodik dieser Statistik und die Qualität der statistischen Informationen zu bieten. Dies ermöglicht es, die Aussagekraft der Ergebnisse besser einzuschätzen.

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte gibt Auskunft über die finanzielle Situation der Haushalte in Liechtenstein. Die Statistik enthält Angaben zu den Einkommen und Vermögen der Haushalte und Personen. Die Statistik informiert zudem über die Armutsgefährdung und Armut in Liechtenstein.

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte basiert auf einer Zusammenführung der Bevölkerungsstatistik mit weiteren Verwaltungsdaten der Steuerverwaltung, der AHV-IV-FAK-Anstalten, des Amtes für Soziale Dienste und des Amtes für Gesundheit. Diese Angaben werden alle 5 Jahre mit weiteren Daten aus der Volkszählung ergänzt. Weitere Information zur Methodik und Qualität der Bevölkerungsstatistik und der Volkszählung sind in den entsprechenden Dokumenten zu finden.

Informationen der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte werden im Thema «Vermögens- und Einkommensverteilung» auf dem Statistikportal veröffentlicht.

Gesetzliche Grundlage der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte ist das Statistikgesetz vom 17. September 2008, LGBL. 2008 Nr. 271.



Inhaltsverzeichnis

1	Methodik	4
1.1	Hauptinhalt der Statistik	4
1.2	Verwendungszweck der Statistik	4
1.3	Gegenstand der Statistik	4
1.4	Datenquellen	7
1.5	Datenaufbereitung	7
1.6	Publikation der Ergebnisse	9
1.7	Wichtige Hinweise	9
2	Qualität	10
2.1	Relevanz	10
2.2	Genauigkeit	10
2.3	Aktualität und Pünktlichkeit	11
2.4	Vergleichbarkeit und Kohärenz	11
3	Glossar	12
3.1	Abkürzungen und Zeichenerklärungen	12
3.2	Begriffserklärungen	13

1 Methodik

Der Abschnitt über die Methodik orientiert zunächst über Zweck und Gegenstand der Statistik und beschreibt dann die Datenquellen sowie die Datenaufbereitung. Es folgen Angaben zur Publikation der Ergebnisse sowie wichtige Hinweise.

1.1 Hauptinhalt der Statistik

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte informiert über die Einkommen und Vermögen der liechtensteinischen Haushalte. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei auf die einkommensschwachen Haushalte gelegt. Die Statistik enthält zudem Angaben zur Arbeitsgefährdung und Armut in Liechtenstein.

1.2 Verwendungszweck der Statistik

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte wird in erster Linie verwendet, um sich über die Einkommens- und Vermögenssituation der liechtensteinischen Haushalte zu informieren. Von besonderem Interesse ist dabei die Situation der einkommensschwachen Haushalte.

Der Landtag, die Regierung, das Amt für Soziale Dienste und die AHV-IV-FAK-Anstalten zählen zu den Hauptnutzern der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte. Genutzt wird die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte auch von weiteren Ämtern, Wirtschaftsverbänden und der wissenschaftlichen Forschung. Die liechtensteinischen Medien informieren die Öffentlichkeit jeweils über die Hauptinhalte der neu publizierten Statistik der finanziellen Situation der Haushalte.

1.3 Gegenstand der Statistik

Die Grundgesamtheit für die Betrachtung der Einkommenssituation der in Liechtenstein wohnhaften Personen stellt die ständige Bevölkerung in Privathaushalten per 31.12. des Berichtsjahres dar. Zur ständigen Bevölkerung in Liechtenstein zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigten sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten. Dies sind: In Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner/innen; Niedergelassene; Daueraufenthalter/innen; Jahresaufenthalter/innen; Zöllner/innen und Angehörige; Asylbewerber/innen, die 12 Monate und länger ohne Unterbruch in Liechtenstein wohnen; Kurzaufenthalter/innen, die 12 Monate und länger in

Liechtenstein wohnen; Schutzbedürftige, die 12 Monate und länger ohne Unterbruch in Liechtenstein wohnen; Vorläufig Aufgenommene, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen. Nicht berücksichtigt werden Personen, welche der nichtständigen Bevölkerung angehören. Zur nichtständigen Bevölkerung gehören Personen, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Dazu zählen in Liechtenstein die folgenden Personengruppen: Asylbewerber/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen; Kurzaufenthalter/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen; Schutzbedürftige, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen; Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen. Die Definition der ständigen und nichtständigen Bevölkerung wurde letztmals für das Berichtsjahr 2024 angepasst (siehe Methodik & Qualität Bevölkerungsstatistik, Kapitel 1.3).

Bei den Haushalten wird zwischen Privat- und Kollektivhaushalten unterschieden. Privathaushalte bestehen aus allen in der gleichen Wohnung zusammenlebenden Personen, unabhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad oder ihrer wirtschaftlichen Verbundenheit. Einen Privathaushalt bilden somit Angehörige einer Familie und alle weiteren Personen, die bei ihr wohnen (z.B. Hausangestellte, Pensionäre/innen, Dauergäste, Pflegende). Als Kollektivhaushalte gelten hingegen Personen und Personengruppen, die keinen eigenen Haushalt führen. Zu den Kollektivhaushalten zählen in Liechtenstein Alters- und Pflegeheime, Klöster, Ordenshäuser und Wohngemeinschaften in sozialen Wohneinrichtungen. Die Einschränkung auf die Privathaushalte ergibt sich daraus, dass die Einwohnerinnen und Einwohner in Kollektivhaushalten ihre Ressourcen nicht zusammenlegen, um den Unterhalt gemeinsam zu bestreiten. Gleichzeitig ergeben sich aus der kollektiven Nutzung der Einrichtung gewisse Einkommenseffekte, wodurch die Einkommenssituation dieser Personen nicht mit denen in Privathaushalten vergleichbar ist.

Um die finanzielle Situation der Haushalte zu beurteilen, kommen verschiedene Einkommensbegriffe zur Anwendung: Markteinkommen, Bruttoeinkommen und verfügbares Einkommen.

Ausgangspunkt für die Betrachtung der Einkommensverhältnisse stellt das **Markteinkommen** dar. Dieses setzt sich aus dem Erwerb aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie aus Vermögenseinkommen zusammen. Die Vermögenseinkommen bestehen dabei vor allem aus Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen. Da auf die Vermögenseinkommen in Liechtenstein keine Steuern erhoben werden und somit

keine Daten vorliegen, mussten diese auf Basis der Vermögensbestände geschätzt werden. In die Markteinkommen fliessen ebenfalls die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ein. Dies ermöglicht internationale Vergleiche, unabhängig davon, ob die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer für die Sozialversicherungsbeiträge aufkommen.

Das **Bruttoeinkommen** wird berechnet, indem zum Markteinkommen die Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen, bedarfsabhängige Sozialleistungen sowie privaten Transferzahlungen addiert werden. Die Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen bestehen v.a. aus Renten (AHV, IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, private Versicherungen) und Taggeldern (Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung), wobei bei den Versicherungseinkommen auch die Familienzulagen (Kindergeld) enthalten sind. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen beinhalten u.a. Einkommen aus der Sozialhilfe, der Ergänzungsleistungen und den Beiträgen an die Krankenkassenprämien (Prämienverbilligung). Während die Versicherungseinkommen unabhängig von einer allfälligen Bedürftigkeit bezahlt werden, werden die Sozial-

leistungen nur ausgerichtet, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann. Die privaten Transferzahlungen bestehen schliesslich aus Einkommen, die sich nicht den bereits genannten Kategorien zuordnen lassen. Dabei sind insbesondere Unterhaltszahlungen zu nennen. Das Bruttoeinkommen enthält somit sämtliche Einkommen des Haushaltes mit Ausnahme von Unterstützungszahlungen von Privatpersonen oder karitativen Institutionen, welche in der Steuererklärung nicht deklariert werden müssen.

Das **verfügbare Einkommen** wird berechnet, indem die obligatorischen Ausgaben vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Bei den obligatorischen Ausgaben handelt es sich um direkte Steuern (Vermögens- und Erwerbssteuer), Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV-Beiträge, berufliche Vorsorge usw.), obligatorische Krankenkassenprämien sowie Transferzahlungen an andere Haushalte (v.a. Alimente). Das verfügbare Einkommen stellt damit das für Konsum und Sparen zur Verfügung stehende Einkommen der Haushalte dar und ist die zentrale Kennzahl für die Messung des materiellen Wohlbefindens.

Einkommensbegriffe

Kategorie	Position	Quelle	Datenart
Einkommen aus Erwerbsarbeit	• Erwerb aus unselbstständiger Tätigkeit • Organentschädigungen • Erwerb aus selbstständiger Tätigkeit • Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen	STV STV STV -	Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Schätzung
+ Vermögenseinkommen	• Vermögenserträge • Mieterträge	- -	Schätzung Schätzung
= Markteinkommen			
+ Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen	• AHV- und IV-Renten • Renten aus beruflicher Vorsorge und Pensionen • Renten aus Unfallversicherung, privaten Versicherungen, Leibrenten usw. • Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse und Unfallversicherung • Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen • Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulage	STV STV STV STV STV -	Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Schätzung
+ Bedarfsabhängige Sozialleistungen	• Wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe) • Krankenkassenprämienverbilligung • Mietbeiträge • Ergänzungsleistungen • Hilflosentschädigung • Blindenbeihilfe • Stipendien • Mutterschaftszulage	ASD ASD ASD AHV AHV AHV SA AG	Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten
+ Priv. Transferzahlungen	• Unterhaltsbeiträge • Zuwendung als Begünstigte/r (von Stiftungen usw.) • Erwerb für die Aufgabe, Ablösung oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder eines Rechts	STV STV STV	Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten
= Bruttoeinkommen			
- Direkte Steuern	• Vermögens- und Erwerbssteuer	STV	Einzeldaten
- Sozialversicherungsbeiträge	• Beiträge an AHV-IV-FAK • Beiträge an die Arbeitslosenversicherung • Beiträge an die Nichtbetriebsunfallversicherung • Beiträge an die betriebliche Altersvorsorge • Beiträge an die Krankentaggeldversicherung • Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen	STV STV STV STV STV -	Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Einzeldaten Schätzung
- Krankenkassenprämie	• Prämien oblig. Krankenversicherung	-	Schätzung
- Priv. Transferzahlungen	• Unterhaltsbeiträge	STV	Einzeldaten
= Verfügbares Einkommen			
- Wohnkosten			
- Gewinnungskosten			
- Krankheitskosten			
= Frei verfügbares Einkommen			

Erläuterung zur Tabelle:

AG: Amt für Gesundheit, AHV: AHV-IV-FAK-Anstalten, ASD: Amt für Soziale Dienste, SA: Schulamt, STV: Steuerverwaltung

Für die Bewertung der Einkommenssituation werden nicht nur die Individualeinkommen, sondern auch die **Äquivalenzeinkommen** betrachtet. Der Haushalt bildet die relevante ökonomische Einheit, bei der davon auszugehen ist, dass alle Mitglieder das gleiche Einkommen aufweisen. Das Äquivalenzeinkommen wird in drei Schritten berechnet. Zunächst wird das gesamte Einkommen sämtlicher Haushaltsmitglieder aus allen Quellen addiert. Anschliessend wird das Gesamteinkommen des Haushalts durch den Wert aus einer Äquivalenzskala dividiert. Für die Gewichtung der Haushaltsmitglieder wird dabei die modifizierte OECD-Äquivalenzskala verwendet. Schliesslich wird der daraus resultierende Betrag jedem Haushaltsmitglied in gleicher Höhe zugeordnet.

Beim **Erwerb** eines Steuerpflichtigen (natürliche Person) kann es sich um Erwerb aus unselbstständiger Tätigkeit, Erwerb aus selbstständiger Tätigkeit, Erwerb aus Leistungen von Versicherungen (AHV- und IV-Renten, Renten aus beruflicher Vorsorge und aus privaten Versicherungen, Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkassen und Unfallversicherungen) oder um übrigen Erwerb (Unterhaltsbeiträge) handeln. Effektive Vermögenserträge in Form von Zinserträgen, Dividendenträgen oder Mieteinnahmen sowie Kapitalgewinne sind genauso wie Familienzulagen und Sozialleistungen nicht Bestandteile des Erwerbs. Der Erwerb steht damit ausserhalb der Logik von Markt-, Brutto- und verfügbarem Einkommen und entspricht dem in der Steuererklärung deklariertem Gesamterwerb (Pos. 15) abzüglich Sollertrag (Pos. 14.6)

1.4 Datenquellen

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte beruht auf einer Verknüpfung von Verwaltungs- und Befragungsdaten. Die Angaben für die Abgrenzung der Grundgesamtheit sowie demographische Angaben stammen aus dem Zentralen Personenregister (ZPR) der liechtensteinischen Landesverwaltung. Diese Angaben werden mit Daten der Steuerverwaltung, des Amtes für Soziale Dienste, der AHV-IV-FAK-Anstalten, des Schulamtes sowie des Amtes für Gesundheit angereichert. Diese Verwaltungsdaten werden zudem alle 5 Jahren mit den Befragungsdaten aus der Volkszählung ergänzt.

1.5 Datenaufbereitung

Für die Einkommens- und Vermögensanalyse erstellt das Amt für Statistik auf der Basis der Bevölkerungsstatistik eine Personendatei der ständigen Bevölkerung per 31. Dezember. Diese Daten werden anschliessend mit den Angaben zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Amtes für Soziale Dienste, der AHV-IV-FAK-Anstalten, des Schulamtes und des Amtes

für Gesundheit ergänzt. Alle 5 Jahre werden zudem gewisse Angaben aus der Volkszählung ergänzt. Anhand dieser Personendatei inkl. Sozialleistungen stellt die Steuerverwaltung die relevanten Vermögens- und Erwerbssteuerdaten zusammen und anonymisiert die Daten. Dieser anonymisierte Datenbestand ist anschliessend die Grundlage für die Datenaufarbeitung und die Datenauswertung im Amt für Statistik mit dem Statistikprogramm SAS.

Die Berechnung der Einkommen erfolgt gemäss den Vorgaben der europäischen Erhebung der Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC). Die Berechnung der Einkommen basiert dabei in der Regel auf Einzeldaten der zuständigen Amtsstellen. Für einige Einkommen und Ausgaben mussten die Beträge aber geschätzt werden.

- Die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen wurden auf Basis des Erwerbs aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie der Beitragssätze geschätzt. Der Arbeitgeberbeitrag an die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird durch den vom Amt für Gesundheit berechneten Arbeitgeberbeitrag festgelegt und anhand des Beschäftigungsgrades und der -dauer der erwerbstätigen Personen hochgerechnet.
- Die Vermögenserträge werden aufgrund der Vermögensbestände geschätzt. Dabei kommen die in Tabelle 2 aufgeführten Ansätze zur Anwendung. Geschätzte Vermögenserträge von weniger als CHF 200 wurden nicht berücksichtigt. Auch die Mieterträge werden basierend auf den in der Steuererklärung deklarierten Bruttomieteinnahmen geschätzt. Dabei wurde von einem Einkommen in Höhe von 4% der Bruttomieteinnahmen ausgegangen.
- Die Kinder-, Geburts- und Alleinerziehendenzulagen wurden auf Basis des Alters der Kinder geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass alle Anspruchsberechtigten die Zulagen beantragen.
- Die Beiträge an die Krankentaggeldversicherung wurden basierend auf dem Erwerb aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie einer durchschnittlichen Prämie gemäss Krankenkassenstatistik geschätzt.
- Die Arbeitnehmerbeiträge der 2. Säule sind in der Steuererklärung anzugeben. Für die Berichtsjahre 2020 und 2021 konnten jedoch freiwillige Einkäufe nicht von obligatorischen Beiträgen unterschieden werden. Daher wurde ein maximaler Anteil am Erwerb aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit definiert. Ab dem Berichtsjahr 2022 ist diese Unterscheidung möglich.
- Für die Schätzung der Krankenkassenprämie wird jeweils die tiefste Prämie (mit Unfalldeckung) der durch das Amt für Gesundheit publizierten Prämienübersicht verwendet. Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr bezahlen die

halbe Erwachsenenprämie. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Prämie befreit.

Die Einkommen, Ausgaben und Vermögen sämtlicher Haushaltsmitglieder werden summiert. Die Privathaushalte bestehen aus allen in der gleichen Wohnung zusammenlebenden Personen, unabhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad oder ihrer wirtschaftlichen Verbundenheit. Einen Privathaushalt bilden somit Angehörige einer Familie und alle weiteren Personen, die bei ihr wohnen (z.B. Hausangestellte, Pensionäre/innen, Dauergäste, Pflegende). Dies führt im Falle von Wohngemeinschaften oder Haushalten mit Angestellten zu einer gewissen Verzerrung. Während bei Wohngemeinschaften noch mit der Annahme gearbeitet werden kann, dass Personen mit einem ähnlichen Einkommen zusammenleben, führt dies bei Hausangestellten, die im selben Haushalt wie ihr Arbeitgeber wohnen zu einer Überschätzung der Einkommen. In Liechtenstein ist dieser Fall jedoch selten zu beobachten. In der Volkszählung 2020 gaben insgesamt 31 Personen als Stellung im Haushalt Angestellte bzw. Angestellter an.

Zur Ermittlung des Vermögens und des Erwerbs wurden bei gemeinsamer Veranlagung von Verheirateten das Vermögen und der Erwerb im Zug der Datenaufbereitung hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt. Dies

hat jedoch nur bei Ehepaaren Auswirkungen auf die Einkommen, wenn die beiden Personen nicht im selben Haushalt leben. Bei Ehepaaren im selben Haushalt werden diese Werte anschliessend mit den Einkommen der übrigen Haushaltsmitglieder addiert. Bei Ehepaaren in unterschiedlichen Haushalten verfügen somit beide Personen über die Hälfte der Gesamteinkommen.

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die Einkommen mit Ausnahme der Stipendien und der Mutterchaftszulage auf das gesamte Jahr hochgerechnet. Dabei wird unterstellt, dass der Erwerb vor und nach dem Zuzug aus dem Ausland unverändert geblieben ist. Die Vermögensangaben beziehen sich auf den 1.1. des Berichtsjahres bzw. auf das Zuzugsdatum aus dem Ausland. Es wurden keine Anpassungen der Vermögenswerte gemacht, um die Vermögen per 31.12. zu schätzen.

Haushalte, bei denen für mindestens eine Person keine Angaben aus der Steuererklärung vorliegt, werden von der Untersuchung ausgeschlossen.

Hochrechnungen oder Imputationen für fehlende Vermögens- und Erwerbsangaben wurden nicht durchgeführt. Es werden auch keine statistischen Korrekturen zum Ausgleich allfälliger Differenzen vorgenommen.

Geschätzte unterstellte Vermögenserträge

Position	Erläuterung	2023	2024
1.1	Grundeigentum in Liechtenstein	-	-
1.2	Grundeigentum im Ausland	-	-
2.1	Aktiven in inländischen Betrieben / Steuerschätzwert	-	-
2.2	Vermögen im landwirtschaftlichen Betrieb	-	-
2.3	Aktiven in ausländischen Betrieben	-	-
3.1	Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld	0.25%	0.29%
3.2	Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle	3.16%	3.26%
3.3	Firmenwerte (Anteile an nichtkотиerten juristischen Personen)	3.16%	3.26%
3.4	Darlehens- und Ausschüttungsguthaben usw.	3.16%	3.26%
3.51	Vermögenswerte von bzw. Begünstigungen an Stiftungen - ohne Optierung	-	-
3.52	Vermögenswerte von widerruflichen Stiftungen – mit Optierung	-	-
3.6	Rückkaufsfähige Lebensversicherungen	-	-
3.7	Anteile an unverteilter Erbschaften, anderen Vermögensmassen	-	-
3.8	Hausrat und Fahrzeuge ./ Freibetrag	-	-
3.9	Übrige Vermögenswerte	-	-

1.6 Publikation der Ergebnisse

Die Resultate der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte wird auf dem Statistikportal unter dem Thema «Vermögens- und Einkommensverteilung» veröffentlicht. Die Tabellen stehen dort als Excel-Datei zur Verfügung. Ergänzend dazu können im eTab-Portal benutzerdefinierte Tabellen zu dieser Publikation online und interaktiv abgefragt werden (www.etab.llv.li).

Die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte wird jährlich rund 30 Monate nach Abschluss des Berichtsjahres publiziert. Alle 5 Jahre erfolgt eine zusätzliche Publikation unter dem Thema «Armutsgefährdung und Armut».

Vermögenserträge

Da die Vermögenseinkommen steuerfrei sind, können auf Basis der Steuerdaten keine Angaben zum gesamten Einkommen gemacht werden. Die Vermögenserträge werden daher aufgrund der einzelnen Vermögenspositionen geschätzt. Ausführliche Informationen zur Schätzung finden sich im Abschnitt 1.5 Datenaufbereitung.

1.7 Wichtige Hinweise

Grundgesamtheit

Die Grundgesamt bilden alle Personen der ständigen Bevölkerung in Privathaushalten per 31.12. des Berichtsjahres. Aufgrund fehlender Angaben aus der Vermögens- und Erwerbsteuer sind Personen, welche nach dem Aufwand besteuert werden oder von der Vermögens- und Erwerbssteuer befreit sind, nicht enthalten.

Erwerb und Vermögen

Ausgeklammert wurden die Vermögens- und Erwerbsteuererklärungen von im Ausland wohnhaften Personen. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind das Vermögen von Familienstiftungen sowie der Vermögenswert von Begünstigungen, auf die juristische Personen stellvertretend für die Begünstigten die Vermögenssteuer entrichten; diese Vermögenswerte sind nicht in den Steuererklärungen der natürlichen Personen enthalten und können somit nicht einzelnen natürlichen Personen zugeordnet werden.

Sozialleistungen

Obwohl das Pflegegeld, die medizinischen Massnahmen der IV, die Verfahrenshilfe und die finanziellen Leistungen der Opferhilfe zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen zählen, fliessen sie gemäss den Vorgaben der europäischen Erhebung der Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) nicht in die Berechnung der Einkommen ein. Die Unterhaltsvorschüsse werden zwar bei der Berechnung der Einkommen berücksichtigt, sie können jedoch aufgrund der Datenlage nicht von den Unterhaltszahlungen unterschieden werden. Die Unterhaltsvorschüsse fliessen daher als private Transferleistungen und nicht als bedarfsabhängige Sozialleistungen in die Berechnung ein.

2 Qualität

Der Abschnitt über die Qualität basiert auf den Vorgaben von Eurostat über die Qualitätsberichterstattung und beschreibt Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Pünktlichkeit, Kohärenz und Vergleichbarkeit der statistischen Informationen.

2.1 Relevanz

Anstoss für den Aufbau der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte war der Wunsch von Landtag und Regierung nach der Darstellung der Einkommenssituation von Personen und Haushalten sowie der Armutssituation in Liechtenstein. Diese Nutzerwünsche wurden in der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte umgesetzt.

2.2 Genauigkeit

Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Qualität der Datenquellen für die Statistik der finanziellen Situation der Haushalte ist insgesamt als gut einzuschätzen. Die Angaben zu Vermögen und Erwerb basieren auf den Steuererklärungen der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, welche durch die Gemeindesteuerkassen geprüft wurden. Die Angaben zu den bedarfsabhängigen Sozialleistungen basieren auf den ausgerichteten Beträgen der Arbeitsstellen bzw. der AHV-IV-FAK.

Da die Vermögenseinkommen steuerfrei sind, können auf Basis der Steuerdaten keine Angaben zum gesamten Einkommen gemacht werden. Die Vermögenserträge werden daher aufgrund der einzelnen Vermögenspositionen geschätzt. Die Qualität dieser Schätzung kann lediglich als genügend beurteilt werden.

Abdeckung

Eine Übererfassung von Steuerpflichtigen kann durch den Abgleich mit der Bevölkerungsstatistik grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zudem ist nicht damit zu rechnen, dass natürliche Personen Steuern zahlen, wenn sie nicht steuerpflichtig sind.

Eine Untererfassung von Steuerpflichtigen liegt vor. Aufgrund der vorhandenen Informationen aus der Vermögens- und Erwerbsteuer konnten im Steuerjahr 2024 die Angaben von 39'848 Personen bzw. 18'351 Haushalten berücksichtigt werden. Dies entspricht einem Erfassungsgrad von 98.5% bzw. der Bevölkerung in Privathaushalten bzw. 99.2% der Privathaushalte.

Messfehler

Bei den Vermögens- und Erwerbsangaben kann es zu Messfehlern kommen. Als Messfehler gelten hier Abweichungen zwischen dem erfassten Wert, d.h. den deklarierten Angaben, und dem «wahren» Wert, d.h. den tatsächlichen Vermögens- und Erwerbswerten. Die Vermögens- und Erwerbsdaten wurden von den Gemeindesteuerkassen geprüft. Die Qualität der verwendeten Datenquellen hängt dabei nicht nur von der korrekten Erfassung der Angaben in den Steuererklärungen ab, sondern auch von der vollständigen und richtigen Deklaration sowie der Einreichung der Steuererklärungen durch die Steuerpflichtigen.

Antwortausfälle

Vollständige Antwortausfälle (unit non response) in Bezug auf die Vermögens- und Erwerbssteuer liegen bei 58 Personen vor. Um zu vermeiden, dass aufgrund der fehlenden Angaben einer Person das Haushaltseinkommen unterschätzt wird, wurden sämtliche Haushalte ausgeschlossen, bei denen mindestens zu einer Person im Haushalt keine Angaben aus der Vermögens- und Erwerbsteuer vorlagen. 611 Personen (1.5%) bzw. 152 Haushalte (0.8%) konnten somit aufgrund unvollständiger Daten nicht berücksichtigt werden. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die erhöhte Anzahl von Personen mit Schutzstatus zurückzuführen. Für diesen Personenkreis liegen in der Regel keine Angaben aus der Steuererklärung vor.

Unvollständige Datensätze (item non response) kommen in den Verwaltungsdaten nicht vor. Die Vermögens- und Erwerbsdaten wurden von den Gemeindesteuerkassen auf ihre Vollständigkeit geprüft. Die Angaben zu den Sozialleistungen basieren auf den durch die Arbeitsstellen ausgerichteten Leistungen.

Datenaufbereitung

Im Zuge der Datenaufbereitung für die Vermögens- und Erwerbsverteilungsstatistik können Fehler auftreten, wenn bestimmte Werte falsch erfasst werden oder bestimmte automatische Berechnungen nicht korrekt erfolgen. Um dieses Risiko zu minimieren, werden Kontrollvergleiche durchgeführt und es wird das Vier-Augen-Prinzip angewendet.

2.3 Aktualität und Pünktlichkeit

Zwischen dem Ende der Berichtsperiode und dem Veröffentlichungszeitpunkt liegt ein Zeitraum von rund 20 Monaten.

Die Veröffentlichung der vorliegenden Publikation erfolgt am 30. September 2026.

2.4 Vergleichbarkeit und Kohärenz

Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Vergleiche auf europäischer Ebene sind möglich. Die Berechnung der Einkommen basiert auf den Grundlagen der Erhebung der Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC).

Die Einführung einer neuen Bevölkerungsdefinition führt im Jahr 2024 zu einer veränderten Abgrenzung der Grundgesamtheit. Damit entsteht ein konzeptioneller Zeitreihenbruch. Ein solcher liegt vor, wenn Ergebnisse aufgrund methodischer Änderungen nicht mehr vollständig mit jenen früherer Jahre vergleichbar sind. Unterschiede zwischen den 2023 und 2024 können daher sowohl auf tatsächliche Entwicklungen als auch auf die geänderte Abgrenzung zurückzuführen sein.

In die Auswertung werden ausschliesslich Haushalte einbezogen, für die vollständige Informationen zu allen Haushaltsmitgliedern vorliegen. Die Anpassung der Bevölkerungsabgrenzung beruht hauptsächlich auf der Reklassifizierung von Schutzbedürftigen von der nichtständigen in die ständige Bevölkerung. Da Schutzbedürftige in der Regel keine Steuererklärung einreichen, sind die Auswirkungen dieser Änderung auf die ausgewiesenen Kennzahlen gering.

Durch die veränderte Bevölkerungsdefinition ändert sich die Anzahl der berücksichtigten Beobachtungen nur geringfügig. Insgesamt werden zusätzlich 82 Personen beziehungsweise 66 Haushalte einbezogen. Gleichzeitig entfallen 31 Personen beziehungsweise 15 Haushalte aus der Betrachtung. Dies ergibt sich daraus, dass Personen, die neu der ständigen Bevölkerung zugerechnet werden, nun auch bei der Prüfung der Vollständigkeit der Angaben der Haushalte berücksichtigt werden. In die Betrachtung fliessen nur Haushalte ein, wo vollständige Angaben für sämtliche Haushaltsmitglieder vorhanden sind.

Trotz einer höheren Anzahl berücksichtigter Personen verringert sich die aggregierten Summen von Einkommen und Vermögen. Dieser Effekt steht im Zusammenhang mit dem Ausschluss einzelner Haushalte, in denen mindestens eine Person keine Steuerangaben aufweist und aufgrund der neuen Bevölkerungsdefinition der ständigen Bevölkerung zugeordnet wird. Diese Haushalte erfüllen das Kriterium der vollständigen Angaben nicht und werden aus der Auswertung ausgeschlossen.

Die Angaben zu Vermögen und Erwerb der Vermögens- und Erwerbsverteilungsstatistik liegen seit 2011 vor. Diese sind nur eingeschränkt mit den Erwerbs- und Vermögenspositionen aus der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte vergleichbar. Die grössten Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Grundgesamtheit. In der Vermögens- und Erwerbsverteilungsstatistik besteht die Grundgesamtheit aus der ständigen und nichtständigen Wohnbevölkerung per 31.12. des Berichtsjahres. In der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte ist die Grundgesamtheit als die ständige Bevölkerung in Privathaushalten definiert. Zudem ergeben sich aufgrund der Abgrenzung der Einkommensbegriffe nach europäischen Vorgaben gewisse konzeptionelle Unterschiede. In der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte nicht berücksichtigt wurden die Pos. 14.2 «Einkünfte aus Geldspielen und ähnlichen Gelegenheitsgewinnen» sowie Pos. 14.5 «Übriger Erwerb». Die Angaben für das Jahr 2020 liegen sowohl gemäss Erwerbs- und Vermögensverteilungsstatistik als auch gemäss Statistik der finanziellen Situation der Haushalte vor.

Kohärenz

Die verschiedenen Abschnitte der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte sind kohärent. Die Begriffe werden in der gesamten Statistik der finanziellen Situation der Haushalte einheitlich verwendet. Die Definition der Personenmerkmale ist kohärent mit der Bevölkerungsstatistik. Die Gesamtbevölkerung stimmt jedoch aufgrund von fehlenden Angaben zu gewissen Haushalten nicht mit den Angaben aus der Bevölkerungsstatistik überein. Aus demselben Grund weicht die Anzahl der Privathaushalte von der entsprechenden Anzahl gemäss Gebäude- und Wohnungsstatistik ab.

Die Angaben aus der Statistik der finanziellen Situation der Haushalte zum Jahr 2020 stimmen nicht mit den Angaben gemäss dem Thema «Armutsgefährdung und Armut 2020» überein, obwohl es sich um dieselbe Datengrundlage handelt. In den Monaten zwischen den Publikationen konnten durch zusätzliche Kontrollen einige Verbesserungen der Berechnungsmethode umgesetzt werden. Die grössten Unterschiede ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Aufteilung der Vermögens- und Erwerbsdaten von Ehepaaren, die nicht im selben Haushalt leben. Zudem wurden die Vermögens- und Erwerbsangaben der unter 16-Jährigen nicht mehr berücksichtigt und die Hochrechnung von unterjährigen Steuererklärungen wurde angepasst. Schliesslich wurden 14 Haushalte aus der ursprünglichen Analyse ausgeschlossen, obwohl die Daten für diese Haushalte vollständig vorlagen.

3 Glossar

3.1 Abkürzungen und Zeichenerklärungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
CHF	Schweizer Franken
EU	Europäischen Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FAK	Familienausgleichskasse
IV	Invalidenversicherung
NBU	Nichtberufsunfallversicherung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
p	provisorisch
Pos.	Position
SILC	Erhebung der Einkommen und Lebensbedingungen (Survey on Income and Living Conditions)
StJ	Steuerjahr
UNECE	Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen
ZPR	Zentrales Personenregister der Liechtensteinischen Landesverwaltung
-	Ein Strich an Stelle einer Zahl bedeutet Null (nichts).
.	Ein Punkt an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht möglich ist, weil keine Daten verfügbar sind oder die begrifflichen Voraussetzungen dazu fehlen.
*	Ein Stern an Stelle einer Zahl bedeutet, dass die Zahlenangabe nicht erhältlich ist, nicht erhoben wurde oder aus Datenschutzgründen unterblieben ist.
<u>unterstrichen</u>	Korrigierte Ergebnisse

3.2 Begriffserklärungen

Äquivalenzeinkommen

Das Äquivalenzeinkommen erlaubt es, die Einkommen von verschiedenen Haushalten unabhängig von deren Grösse miteinander zu vergleichen. Es wird in drei Schritten berechnet. Zunächst wird das gesamte Einkommen sämtlicher Haushaltsmitglieder aus allen Quellen addiert. Anschliessend wird das Gesamteinkommen des Haushalts durch den Wert aus einer Äquivalenzskala dividiert. Für die Gewichtung der Haushaltsmitglieder wird dabei die modifizierte OECD-Äquivalenzskala verwendet. Schliesslich wird der daraus resultierende Betrag jedem Haushaltsmitglied in gleicher Höhe zugeordnet.

Ausgaben, obligatorische

Bei den obligatorischen Ausgaben handelt es sich um die direkten Steuern (Vermögens- und Erwerbssteuer), die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/ IV-Beiträge, berufliche Vorsorge usw.), die obligatorische Krankenkassenprämie sowie Transferzahlungen an andere Haushalte (Alimente).

Bruttoeinkommen

Das Bruttoeinkommen wird berechnet, indem zum Markteinkommen die Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen, bedarfsabhängige Sozialleistungen sowie übrige Einkommen addiert werden. Die Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen bestehen v.a. aus Renten (AHV, IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, privaten Versicherungen) und Taggeldern (Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung). Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen beinhalten u.a. Einkommen aus der Sozialhilfe, den Ergänzungsleistungen und der Krankenkassenprämienverbilligung.

Bruttofinanzvermögen

Das Bruttofinanzvermögen umfasst Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld (Pos. 3.1 der Steuererklärung), Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle (Pos. 3.2) sowie rückkauffähige Lebensversicherungen (Pos. 3.6).

Bruttovermögen

Das Bruttovermögen (Pos. 4 der Steuererklärung) umfasst das Grundeigentum (Pos. 1), das Betriebsvermögen Selbständigerwerbender (Pos. 2) sowie das bewegliche Privatvermögen (Pos. 3).

Dezil

Zur Beschreibung einer Verteilung von Merkmalswerten kann man eine Gesamtheit in 10 gleich grosse Teile zerlegen. Diese Teile bezeichnet man als Dezile. Das 1. Dezil zeigt den Wert, den die ersten 10% einer aufsteigend angeordneten Werteliste höchstens aufweisen.

Das 9. Dezil zeigt den Wert, den die obersten 10% dieser Werteliste mindestens aufweisen.

Durchschnitt

Der Durchschnitt ist das arithmetische Mittel. Das arithmetische Mittel einer Gruppe von quantitativen Merkmalswerten berechnet sich als die Summe dieser Werte geteilt durch deren Anzahl.

Erwerb

Beim Erwerb eines Steuerpflichtigen (natürliche Person) kann es sich um Erwerb aus unselbstständiger Tätigkeit, Erwerb aus selbstständiger Tätigkeit, Erwerb aus Leistungen von Versicherungen (AHV- und IV-Renten, Renten aus beruflicher Vorsorge und aus privaten Versicherungen, Taggelder aus Arbeitslosenversicherung, Krankenkassen und Unfallversicherungen) oder um übrigen Erwerb (Unterhaltsbeiträge) handeln. Effektive Vermögenserträge in Form von Zinserträgen, Dividenden erträgen oder Mieteinnahmen sowie Kapitalgewinne sind genauso wie Familienzulagen und Sozialleistungen nicht Bestandteile des Erwerbs.

Frei verfügbares Einkommen

Das frei verfügbare Einkommen wird berechnet, indem vom verfügbaren Einkommen gebundene Ausgaben abgezogen werden. Diese Ausgaben sind zwar nicht obligatorisch, aber Teil der alltäglichen Lebenskosten. Zu diesen gebundenen Ausgaben werden die Wohnkosten, die Gewinnungskosten sowie die Krankheitskosten gezählt. Das frei verfügbare Einkommen wird für Liechtenstein derzeit nicht berechnet.

Gini-Koeffizient

Der Gini-Koeffizient ist ein Konzentrationsmass. Ist ein Merkmal, z.B. das Vermögen, sehr ungleich verteilt, ist der Gini-Koeffizient nahe beim Wert 1. Wenn fast alle das gleiche Vermögen aufweisen, ist der Gini-Koeffizient nahe beim Wert 0. Der Gini-Koeffizient lässt sich berechnen als das Verhältnis der Fläche zwischen Hauptdiagonale und Lorenzkurve zur Fläche des Dreiecks unter der Hauptdiagonalen. Die Lorenzkurve zeigt z.B., welchen Anteil 10%, 20%, 30% etc. der Vermögensbesitzer am gesamten Vermögen haben, wenn man die Vermögensbesitzer nach zunehmender Höhe des Vermögens anordnet.

Haushalt

Die Haushalte werden unterschieden nach Privat- und nach Kollektivhaushalten (Heime, Ordenshäuser usw.).

Privathaushalte

Privathaushalte bestehen aus allen in der gleichen Wohnung zusammenlebenden Personen. Einen Privathaushalt bilden somit Angehörige einer Familie und alle weiteren Personen, die bei ihr wohnen (z.B. Hausangestellte, Pensionär/innen, Dauergäste, Pfleger/innen). Die Privathaushalte sind entweder Einpersonen- oder Mehrpersonenhaushalte. Unter den Mehrpersonenhaushalten finden sich die Familien- und die Nichtfamilienhaushalte. Ein Familienhaushalt umfasst nach dem Familienkernprinzip mindestens ein Vorstandspaar, einen Vorstand (ohne Partner/in) mit Kindern oder einen Vorstand mit Eltern(teil). So unterteilen sich die Familienhaushalte in die folgenden Haupttypen:

- Paarhaushalte ohne Kinder, Paarhaushalte mit Kindern
- Elternteile mit Kindern (Einelternhaushalte) und Einzelperson mit Eltern(-teil)

Die Nichtfamilienhaushalte gliedern sich in solche, die aus verwandten Personen zusammengesetzt sind (z.B. Geschwisterhaushalte), und in jene, die sich nur aus nicht verwandten Personen zusammensetzen. Schliesslich kann bei den Familienhaushalten und den aus Verwandten bestehenden Nichtfamilienhaushalten noch danach unterschieden werden, ob weitere Personen zum Haushalt gehören oder nicht.

Kollektivhaushalte

Als Kollektivhaushalte gelten Personen und Personengruppen, die keinen eigenen Haushalt führen. Zu den Kollektivhaushalten zählen in der Volkszählung 2020 Alters- und Pflegeheime, Klöster und Ordenshäuser. In der Volkszählung 2020 wurden sieben Alters- und Pflegeheime, neun Wohnheime, vier Klöster oder Ordenshäuser sowie drei weitere Kollektivhaushalte als Kollektivhaushalte erfasst, was eine Gesamtzahl von 23 Kollektivhaushalten ergibt.

Haushaltseinkommen

Für die Berechnung der Haushaltseinkommen werden die Einkommen sämtlicher Personen im selben Haushalt summiert.

Kollektivhaushalt

Siehe Haushalt.

Markteinkommen

Das Markteinkommen setzt sich aus dem Erwerb aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit sowie Vermögenseinkommen zusammen. Die Vermögenseinkommen bestehen dabei aus Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen. Ebenfalls fliessen in das Markteinkommen die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ein.

Median

Der Median (Zentralwert) ist der Wert, bei dem 50% der Fälle darüber bzw. darunter liegen. Gegenüber dem arithmetischen Mittel hat der Median den Vorteil, dass er in Bezug auf Extremwerte robuster ist.

Nettovermögen

Das Gesamtvermögen (Pos. 6 der Steuererklärung) umfasst das Grundeigentum in Liechtenstein und im Ausland, das Betriebsvermögen Selbständigerwerbender und das bewegliche Privatvermögen (Bank- und Postkontoguthaben, Bargeld, Wertschriften, Gold und andere Edelmetalle, Firmenwerte, Darlehens- und Ausschüttungsguthaben, wertmässig bestimmbare Begünstigungen, rückkaufsfähige Lebensversicherungen, Anteile an unverteilter Erbschaften, Hausrat, Fahrzeuge, übrige Vermögenswerte wie Schmuck und Kunstgegenstände), abzüglich Schulden.

Nichtständige Bevölkerung

Zur nichtständigen Bevölkerung gehören Personen, die sich voraussichtlich nur vorübergehend in Liechtenstein aufhalten. Dazu zählen in Liechtenstein die folgenden Personengruppen:

- Asylbewerber/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Kurzaufenthalter/innen, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Schutzbedürftige, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen
- Vorläufig Aufgenommene, die weniger als 12 Monate in Liechtenstein wohnen.

Privathaushalt

Siehe Haushalt.

Quantil

Zur Beschreibung einer Verteilung von Merkmalswerten kann man eine Gesamtheit in 100, 10, 4, 2 oder überhaupt in beliebig viele, gleich grosse Teile zerlegen. Diese Teile bezeichnet man als Quantile. Entsprechend der Feinheit der Aufgliederung spricht man z.B. von Perzentilen (100), Dezilen (10), Quintilen (5), Quartilen (4) oder dem Median (2).

Quartil

Zur Beschreibung einer Verteilung von Merkmalswerten kann man eine Gesamtheit in 4 gleich grosse Teile zerlegen. Diese Teile bezeichnet man als Quartile. Das 1. Quartil zeigt den Wert, den die ersten 25% einer aufsteigend angeordneten Werteliste höchstens aufweisen. Das 3. Quartil zeigt den Wert, den die obersten 25% dieser Werteliste mindestens aufweisen.

Ständige Bevölkerung

Zur ständigen Bevölkerung in Liechtenstein zählen alle in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteiner/innen und Ausländer/innen die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen oder beabsichtigten sich 12 Monate und länger in Liechtenstein aufzuhalten. Dies sind:

- In Liechtenstein wohnhafte Liechtensteiner/innen
- Niedergelassene
- Daueraufenthalter/innen
- Jahresaufenthalter/innen
- Zöllner/innen und Angehörige
- Asylbewerber/innen, die 12 Monate und länger ohne Unterbruch in Liechtenstein wohnen
- Kurzaufenthalter/innen, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen
- Schutzbedürftige, die 12 Monate und länger ohne Unterbruch in Liechtenstein wohnen
- Vorläufig Aufgenommene, die 12 Monate und länger in Liechtenstein wohnen.

Steuerpflichtige Personen

Als steuerpflichtig gelten alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sozialleistungen, bedarfsabhängige

Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen beinhalten die wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfe), Krankenkassenprämienverbilligung, Mietbeiträge, Ergänzungsleistungen, Hilfenentschädigung, Blindenbeihilfe, Stipendien sowie die Mutterschaftszulage.

Sozial- und anderen Versicherungen, Einkommen aus

Die Einkommen aus Sozial- und anderen Versicherungen bestehen v.a. aus Renten (AHV, IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, privaten Versicherungen) und Taggeldern (Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse, Unfallversicherung). Dazu zählen aber auch die Familienzulagen (Kinder-, Alleinerziehenden- und Geburtenzulage).

Verfügbares Einkommen

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der obligatorischen Ausgaben. Bei den obligatorischen Ausgaben handelt es sich um die direkten Steuern (Vermögens- und Erwerbssteuer), die Sozialversicherungsbeiträge (AHV/ IV-Beiträge, berufliche Vorsorge usw.), die obligatorische Krankenkassenprämie sowie Transferzahlungen an andere Haushalte (Alimente). Ebenfalls abgezogen werden die Arbeitgeberbeiträge.

Vermögen

Siehe Bruttofinanzvermögen, Bruttovermögen und Nettovermögen.

Vermögenseinkommen

Die Vermögenseinkommen bestehen aus Zinsen, Dividenden und Mieteinnahmen. Nicht enthalten sind dabei Wertzuwächse aufgrund des Haltens von Vermögenswerten (z.B. Immobilien, Kunstwerke, Wertschriften).

Wohnung

Eine Wohnung ist im räumlichen Sinn eine Wohneinheit, die über eine Küche oder Kocheinrichtung verfügt. Einfamilienhäuser gelten ebenfalls als Wohnungen. Der Begriff Wohnung, wie er im Analyseteil dieser Publikation und in Tabellentiteln verwendet wird, umfasst sowohl Wohnungen als auch sonstige Wohneinheiten und Kollektivunterkünfte.